

## Merkblatt zur Lebensmittelsicherheit bei Jagdwild

### Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen im Lebensmittelrecht

#### Rückverfolgbarkeit und Lebensmittelrecht

Um die Rückverfolgbarkeit und die Lebensmittelsicherheit auch bei Jagdwild zu gewährleisten, gelten schweizweit seit 01.04.2017 folgende Regelungen:

Jedes Wild, das als Lebensmittel in Verkehr gelangt und nicht der privaten Verwendung (Eigengebrauch) zugeführt wird, muss

- eindeutig markiert werden;
- durch den Erleger oder die Erlegerin daraufhin beurteilt werden, ob vor dem Erlegen und im Jagdverlauf Hinweise bestanden (z. B. Verhaltensstörungen, übermässig lange Nachsuche, Umweltkontamination, usw.), die relevant für die Lebensmittelsicherheit sein könnten;
- beim Aufbrechen einer Beurteilung (Feststellen von Merkmalen, die darauf schliessen liessen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte) durch eine fachkundige Person unterzogen werden;
- bei Feststellen von Merkmalen, die für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnten, einer amtlichen Fleischuntersuchung zugeführt werden;
- vom Erlegen bis zum Verbraucher von einem Begleitschein begleitet sein.

#### Fachkundige Person

Personen, die die Ausbildung zum Jäger oder zur Jägerin beendet haben, gelten als fachkundige Personen.

#### Wildmarke

- Es wird empfohlen, die von der Jagd- und Fischereiverwaltung zur Verfügung gestellten Wildmarken zu verwenden; diese sind mit TG beschriftet und fortlaufend nummeriert.
- Die Wildmarke ist unmittelbar nach dem Erlegen, vorzugsweise an der Achillessehne, anzubringen und bleibt bis zum Zerwirken am Wildbret.
- Die Nummer der Wildmarke ist auf den Begleitschein zu übertragen.
- Die abnehmbare Etikette auf der Rückseite der Wildmarke kann zur Kennzeichnung von Proben zur Trichinellenuntersuchung verwendet werden.

#### Begleitschein

- Für jedes erlegte Wild, das in den Verkehr gelangt, ist ein Begleitschein auszufüllen.
- Der Begleitschein begleitet das Wildbret bis zum Empfänger.
- Der Erleger oder die Erlegerin bzw. die fachkundige Person haben ihre Beurteilung auf dem Begleitschein einzutragen.
- Als Begleitschein stellt die Jagd- und Fischereiverwaltung einen Block mit zwei Durchschlägen zur Verfügung.
- Die Begleitscheine sind drei Jahre aufzubewahren.

#### Bezug

- Wildmarken und Durchschlage-Blöcke (50 Begleitscheine) können kostenlos bei der Jagd- und Fischereiverwaltung bezogen werden.